Wichtige Informationen zum Masernschutzgesetz

Seit dem 1. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz, BGBl. I S. 148) in Kraft.

Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2021

Die Übergangsfrist zur Erbringung des Impfnachweises wurde durch das Gesetz zur Fortgeltung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (EpiLage-Fortgeltungsgesetz, BGBl. I S. 370 vom 29.03.2021) nunmehr bis zum 31. Dezember 2021 verlängert (siehe 3. Spalte):

	Neuaufnahme, d.h. Betreuung bzw. Tätigkeit ab 1. März 2020	"Bestand",d.h. bereits am 1. März 2020 betreute Kinder bzw. in Kita / Tagespflege Tätige
Kinder, die bei Beginn der Betreuung unter einem Jahr alt sind	Kein Nachweis erforderlich (Erste Impfung aber ab einem Alter von 9 Monaten möglich)	Nachweis bis 31. <i>Dezember</i> 2021 vorzulegen (da die Kinder dann älter als ein Jahr sind)
Kinder, die bei Beginn der Betreuung mindestens ein Jahr oder älter sind	Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern*	Nachweis bis 31. <i>Dezember</i> 2021 vorzulegen
In der Kita tätige Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind	Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern*	Nachweis bis 31. <i>Dezember</i> 2021 vorzulegen
In der Kita tätige Personen , die 1970 oder davor geboren sind	Kein Nachweis erforderlich	Kein Nachweis erforderlich

^{*} oder ärztlicher Nachweis einer medizinischen Kontraindikation